Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 41-42 (1949)

Artikel: Die Zünfte in Freiburg I. Ue. 1460-1650
Autor: Gutzwiller, Hellmut
Kapitel: A: Geschichtlicher Überblick
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337218

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

A. Geschichtlicher Überblick

1. Die Entstehung und Entwicklung bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts

In allen Städten des Mittelalters bildeten sich schon vor der Entstehung der Zünfte religiöse Einungen : die Bruderschaften. Es waren dies Vereinigungen von Laien mit rein religiösen und sozialen Zielen, deren innere Organisation und religiöses und gesellschaftliches Leben den Zünften oft zum Vorbild dienten und sie beeinflußten. In Freiburg war unter den Bruderschaften vor allem jene vom Heiligen Geist von Bedeutung, deren Entstehung ins 13. Jahrhundert zurückgeht [1]. Das Statut der Bruderschaft des hl. Martin oder der Priester vom 10. IX. 1356 [2] zeigt, wie gewisse Wesenszüge der Zünfte schon in den Bruderschaften ausgebildet waren und dort ihren Ursprung haben : das Abhalten von regelmäßigen Versammlungen und Hochämtern mit anschließenden gemeinsamen Mählern, die Unterstützung armer und kranker Mitglieder und die Messen für Verstorbene. Diese Bräuche finden sich auch bei den Zünften wieder.

Wann die Zünfte in Freiburg entstanden sind, kann infolge des Mangels an Quellen nur annähernd ermittelt werden. Die Krämerzunft ist 1373 zum ersten Mal erwähnt [3]. Die Schmiedezunft reichte ihre Statuten am 29. VI. 1385 ein [4], die Pfisterzunft, der auch die Müller angehören, findet im Notariatsregister von R. Füllistorf 1389 ihre erste Erwähnung [5]. Anderseits finden sich im Bürgerbuch von 1341-1416 Ortsangaben, wie « in vico eis Bolongiours » für eine Bürgeraufnahme von

[1] J. Niquille, La confrérie du Saint-Esprit de Fribourg au XVe et XVIe siècle, ZSKG 19 (1925) S. 190 f.

[2] K. Holder, Notice historique sur quelques confréries et congrégations du canton de Fribourg 1900 ; Wild, a. a. O.

[3] Y. Bonfils, S. 162 : Item Petrus dictus de Walleron factus est burgensis supra domum suam in Augia inter domum societatis der Kaufluten ... (1373).

[4] Schmiede Nr. 9.

[5] NR Füllistorf I 3.

1360 oder « in vico institorum »[1]. Darin kommt das Bestreben der einzelnen Handwerke zum Ausdruck, sich zusammenzuschließen. Einen weiteren Anhaltspunkt für die Entstehung der Zünfte gibt ein Erlaß von 1363[1], nach welchem niemand, weder ein Bürger noch ein Einwohner noch sonst jemand, von welchem Handwerk er auch sei, einen Befehl oder ein Statut oder sonst etwas erlassen darf ohne Wissen des Schultheißen, des Rates und der Sechzig, bei 60 s. Buße und Verbannung aus der Stadt. Demnach müssen die Handwerker damals versucht haben, Einungen unter sich zu bilden. All diese Angaben führen zu dem Schluß, daß die ersten Zünfte sich in Freiburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts gebildet haben.

Über das Zunftwesen im 14. und 15. Jahrhundert finden sich nur einige Ordnungen der Obrigkeit. Sie zeigen, wie die Freiburger Zünfte keinen Anteil an der Regierung hatten und infolgedessen von ihr abhängig waren. Hatte schon das Elsaß von 1363 den Handwerkern die Errichtung von Statuten ohne Wissen der Obrigkeit verboten, so untersagten 1388 Schultheiß, Rat und Zweihundert jedem, irgendeine Versammlung, zu welchem Zweck sie auch sei, ohne Wissen des Rates abzuhalten[3]. Nach einer Verordnung für die Zünfte vom 24. X. 1423 wurde jeder, der ohne das Einverständnis der Stadt eine eigene Zunftordnung aufsetzte, verurteilt, und jede neue Zunftordnung mußte dem Rat vorgelegt werden[4].

Ein Statut vom 17. XI. 1424 regelte die Aufnahme von Meistern und Lehrlingen, die Abgaben an die Zunft und an St. Niklaus[5]. Diese Ordnung ist öfter bestätigt und ergänzt worden: am 29. IV. 1425[6] wurde bestimmt, daß jeder fremde Handwerker, der in die Stadt kommt, in eine Zunft eintreten will und sein Handwerk beherrscht, unentgeltlich in die Zunft eintreten kann. Ein Erlaß vom 30. X. 1450 regelt die Aufnahme der Gesellen[7]. Am 19. III. 1450 verordnete der Kleine Rat,

[1] Y. Bonfils, S. 208, 229. Über den Geldverkehr und das freiburgische Münzwesen jener Zeit vgl. F. Dubois, in HBLS III S. 288-290. 1 Pfund (Pf.) = 20 Schillinge, Sols (s); 1 s = 12 Pfennige, deniers (d); 1 d = 2 Obolen.

[2] RD 3 S. 167 = SS A 108.

[3] RD 4 S. 39 = CL 1 S. 24 Nr. 87.

[4] RD 7 S. 152; auch in Bern wurden 1358 und 1373 Ordnungen erlassen, wonach den Zünften der Erlaß von Satzungen ohne Wissen des Rates verboten wurde (A. Zesiger, S. 50/51).

[5] RD 7 S. 174 = SS A 167; siehe unten B I 1 a, S. 26.

[6] Vgl. Anm. 5.

[7] RD 8 S. 29; vgl. unten B I 1 a, S. 26.

daß alle Meister in der Stadt verpflichtet seien, alljährlich vor dem Schultheiß zu erscheinen und zu schwören, ihm jede in ihrem Handwerk vorgekommene Übeltat zu melden [1]. In all diesen Bestimmungen kommt der Wille der Obrigkeit zum Ausdruck, die Ordnung und den guten Ruf der Zünfte aufrechtzuerhalten und Mißbräuchen vorzubeugen. Dies machte sich auch in polizeilichen Maßnahmen geltend: ein Erlaß vom 15. XI. 1409 bestimmte, daß fremde Handwerksleute nur bis 10 Uhr abends in ihrer Zunft bleiben dürften. Wer diese Vorschrift übertrat, und der Wirt, der ihn aufnahm, mußten dem Burgermeister 10 s. Buße bezahlen [2]. Am 31. XII. 1432 wurde diese Bestimmung in dem Sinn verändert und erweitert, daß Fremde im Winter nur bis um 9 Uhr abends in der Zunft sein durften und nirgends anderswo; niemand, weder Fremde, Knechte noch Lehrlinge durften außerhalb der Zunft sein, und der Wirt mußte ihr Betragen kontrollieren [3].

Über das innere Zunftleben derselben Zeit gibt uns einzig das Statut der Schmiedenzunft vom 29. VI. 1385 Auskunft [4]: an der Spitze dieser Zunft standen zwei Meister, die später als Reiß- oder Handwerksmeister bezeichnet wurden. Im übrigen zeigt das Statut, wie das Religiöse damals noch ganz im Vordergrund stand. Denn die Zunft ließ jede Woche in St. Niklaus Messen lesen, wofür die Zunftmitglieder eine entsprechende Abgabe entrichten mußten; außerdem hatte sie einen Kerzenständer, zu dessen Unterhalt auch Meister und Lehrlinge jährlich eine Abgabe abzuliefern hatten. Am Tag des hl. Hilarius fand ein gemeinsames Mahl auf der Zunft statt [5]. Innere Streitigkeiten sollten von den Meistern geschlichtet werden.

Ein Erlaß vom 29. V. 1425 verpflichtete die Zünfte zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession und regelte ihre Reihenfolge [6].

Statuten und Protokollbücher der einzelnen Zünfte fehlen aus dieser Zeit, mit Ausnahme des Statutes der Schmiedezunft von 1385. Für die Bäcker, Metzger und Tuchbereiter erließ zwar die Obrigkeit verschiedene Ordnungen, die sich aber auf das Gewerbliche, besonders auf die Kontrolle beziehen, und die über die betreffende Zunft nichts aussagen [7].

[1] SS A 226.

[2] RD 6 S. 142. Der Burgermeister führte vor allem die Aufsicht über die öffentliche Ordnung.

[3] RD 7 S. 122.

[4] Siehe S. 6 Anm. 4.

[5] Siehe D I 1, S. 109.

[6] CL 1 S. 97 Nr. 332. Näheres über diesen Erlaß siehe D I 3 b, S. 122.

[7] Siehe B II 2, S. 53 ff. und C I 1, S. 108 ff.

So zeichnen sich die Zünfte bis 1460 durch folgende Charakterzüge aus : sie haben keinen Anteil am städtischen Regiment ; ihre Statuten sind daher auch der obrigkeitlichen Bewilligung unterworfen. Im Innern tritt vor allem das religiöse Leben hervor. Deshalb werden die Zünfte in dieser Zeit durchwegs als *abbayes* bezeichnet. Wieweit sie im städtischen Leben hervorgetreten sind, läßt sich nicht feststellen. Militärisch spielten sie zu dieser Zeit noch keine Rolle.

2. Die Zünfte von 1460 bis ins 18. Jahrhundert

In der Geschichte Freiburgs haben sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entscheidende Wandlungen vollzogen : War es bis zu dieser Zeit habsburgische Landstadt, so ging es 1452 nach endlosen inneren Kämpfen an Savoyen über. Dieser Herrschaftswechsel bedeutete für Freiburg eine Erhöhung der städtischen Autonomie und Landeshoheit. Schultheiß und Rat erhielten nun das Recht, polizeiliche Ordnungen zu erlassen. Auch außenpolitisch konnte sich die Stadt jetzt freier bewegen. 1454 erneuerte sie das Bündnis mit Bern. Dadurch rückte sie von Savoyen ab und wandte sich immer mehr der Eidgenossenschaft zu : während der Burgunderkriege wurde sie 1476 Reichsstadt und 1481 eidgenössischer Ort. 1482 wurde das Deutsch Amtssprache [1].

Durch diese Verselbständigung und außenpolitische Umstellung gewannen auch die Zünfte für die Stadt an Bedeutung. Infolge der Teilnahme an den eidgenössischen Kriegszügen (Eroberung des Thurgaus und Burgunderkriege) mußte sich die Stadt militärisch organisieren. Maßgebend dafür war der obrigkeitliche Erlaß vom 24. III. 1461, wonach die Zünfte im Kriegsfall als Reißgesellschaften ausrücken mußten und jeder mündige Bürger zum Eintritt in eine Reißgesellschaft verpflichtet war [2]. Die Meister mußten alljährlich dem Rat eine Liste ihrer Mitglieder einreichen. Welcher Art die militärische Organisation und die Pflichten des Einzelnen waren, zeigt uns eine Akte vom 16. IV. 1464 [3]. Hier soll von ihnen nur soweit die Rede sein, als sie die allgemeine Entwicklung des Zunftwesens beeinflußt haben. Der obrigkeitliche Befehl an die Zünfte, *Reißgesellschaften* zu bilden, war eine Maß-

[1] Vgl. hierzu A. Büchi, Freiburgs Bruch mit Österreich. Ders., Kleinere Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv (1482-1492), FG 1 (1894) S. 115.

[2] CL 1 S. 173 Nr. 627.

[3] SS A 265 ; siehe unten B II 4, S. 66.

nahme zur Entlastung des städtischen Haushalts ; denn die Gesellschaften wurden mit der militärischen Ausrüstung und dem Sold im Kriegsfall belastet. Anderseits aber gewannen sie in den vielen Kriegszügen am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts zweifellos an Bedeutung : in Zeiten der Gefahr war die Obrigkeit auf sie angewiesen. Schon deshalb mußte sie an der Aufrechterhaltung und Förderung der Zünfte interessiert sein und dafür die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sonst sind aus dieser Zeit keine Erlasse für die Zünfte erhalten.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts brachten die vielen Kriege und der Niedergang der Genfer Messen den Rückg ng der Tuchindustrie mit sich [1]. Dadurch und durch die Bevorzugung der militärischen Laufbahn wurde auch die Nachfrage in den Handwerken geringer. Infolgedessen mußten Maßnahmen getroffen werden gegen die Überfüllung der Zünfte, was zur *Handwerkerreform* von 1505 führte [2]. Vor dieser Reform mußten die Zünfte einen neuen Meister für 3 Pf. aufnehmen, ob er fürs Handwerk geeignet war oder nicht. Infolge der Überfüllung der Handwerke in der Stadt wanderten viele Handwerker aufs Land ab. Nun beklagten sich die Zünfte vor der Obrigkeit, daß diese Meister der Landschaft dem Zunftzwang gar nicht unterworfen und infolgedessen auch von den zünftischen Pflichten völlig frei seien ; dies war für die Zünfte, besonders im Kriegsfall, ein Nachteil. Die Reform von 1505 erschwerte den Zutritt zum Handwerk und dehnte außerdem den Zunftzwang auch auf die Handwerker der Landschaft aus. Sie erhöhte die Aufnahmegebühr für angehende Meister und verlangte von ihnen ein Leumundszeugnis, einen einjährigen Aufenthalt in der Stadt und die Aufnahme als Hintersasse. Um die gute Qualität der Handwerksprodukte zu sichern, verlangte sie drei Meisterproben. Fortan mußten auch die Handwerker der Landschaft in die städtischen Zünfte eintreten und waren zur Entrichtung des Reißgeldes (Steuer für die Kriegszüge) verpflichtet. Auf diese Weise wurde die handwerkliche Tätigkeit auf der Landschaft durch die Zünfte überwacht [3].

Die Handwerkerreform von 1505 ist für die Geschichte der Freiburger Zünfte von epochemachender Bedeutung ; ihre Bestimmungen blieben trotz gelegentlichen Abänderungen in den einzelnen Zünften bis

[1] Vgl. I. N. E. Berchtold, II S. 32-43.

[2] LA 54 : Handwerkerreform v. 1505.

[3] Die hier erwähnten Bedingungen zur Meisteraufnahme werden in B I 1 a, S. 22 ff., eingehend erörtert.

1798 erhalten. Die Bedingungen, die mit dem Eintritt in die Zunft verbunden waren, und der Geltungsbereich des Zunftzwanges waren nun, im Gegensatz zum 14. und 15. Jahrhundert, genau festgelegt. Auch hierin zeigt sich deutlich der Anschluß Freiburgs an das oberdeutsche Element: die Forderung eines Leumundszeugnisses, das Meisterstück und die Ausdehnung des Zunftzwanges auf die Landschaft, das sind alles Maßnahmen, die die Zünfte anderer deutschschweizerischer Städte gerade gegen Ende des 15. Jahrhunderts neu einführten [1]. Die Handwerkerverbände wurden nun nicht mehr als abbayes, sondern als Gesellschaften, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts als Zünfte bezeichnet, und auch die Zunftprotokolle sind auf deutsch abgefaßt. Außerdem zeigen sich gewisse Ähnlichkeiten zwischen dem bernischen und freiburgischen Zunftwesen.

Aus der folgenden Zeit sind neben Erlassen des Rates für alle Zünfte auch zahlreiche Statuten der einzelnen Handwerke erhalten. Es gibt nun *13 Zünfte:* Wollweber, Leinweber, Tuchbereiter, Weißgerber, Rotgerber, Pfister, Metzger, Zimmerleute, Steinmetzen (die sich 1548 von den Zimmerleuten trennten), Krämer, Schmiede, Schneider und Schuhmacher. Neben diesen 13 Zünften existierte noch die St. Lukasbruderschaft, die sich 1505 von den Zimmerleuten abspaltete und die Glaser, Glasmaler und Bildhauer umfaßte, ferner die Bruderschaft der Kürschner und die Gesellschaft der Schützen. Ihre innere Organisation stimmt mit jener der Zünfte, wie noch gezeigt werden wird, zum großen Teil überein [2].

Über die innere Organisation und das Leben in den Zünften geben uns einige Protokollbücher Aufschluß. Nach der *gewerblichen* Seite hin lassen die Statuten erkennen, wie sich infolge der Differenzierung der Gewerbetätigkeit innerhalb einiger Zünfte einzelne Berufsgruppen herausbildeten. Dies machte die Abgrenzung der Arbeitsgebiete notwendig, was zu Spannungen unter den verschiedenen Gruppen innerhalb einer Zunft oder zwischen verwandten Zünften führte [3].

Der Abwehrkampf der Obrigkeit gegen die Reformation und die Gefahr eines erneuten Eindringens der neuen Lehre veranlaßte den Rat um 1550 zu einer weitgehenden Einschränkung von neuen Bürgerauf-

[1] Vgl. dazu S. 28 Anm. 3/4; in der Schuhmacherordnung v. 1506 (LA 54 f. 1) wird auf die Bitte der Schuhmacher hingewiesen, ihr Handwerk nach der Ordnung anderer deutscher Städte zu reformieren.

[2] Siehe unten C III, S. 101 ff.

[3] Siehe unten C I-II, S. 70-100.

nahmen [1]. Dadurch nahm die Bevölkerung und auch die Nachfrage in den Handwerken ab. Die Zünfte klagten daher in den Jahren 1556-1559 wiederholt über Überfüllung der Handwerke und baten um Maßnahmen zur weiteren Einschränkung der Meisteraufnahmen. Der Rat entsprach ihrer Bitte : nach einer Verfügung vom 19. XI. 1556 durften die Handwerke keinen fremden Gesellen mehr als Meister aufnehmen, bevor er sich 5 Jahre in Freiburg niedergelassen und die Meisterprobe abgelegt hatte [2]. Durch diese Verordnung und durch weitere Erhöhung der Aufnahmegebühr konnten die Zünfte in der folgenden Zeit eine Überfüllung der Handwerksberufe verhindern.

Erst der *Dreißigjährige Krieg* stellte die Zünfte wieder vor manche Schwierigkeiten : Duldung von Flüchtlingen, die sich gewerblich betätigten ; Gegensätze zur Obrigkeit in der Regelung der Preise ; ständige Kriegsbereitschaft als Reißgesellschaften. Während des Krieges ließen sich manche Flüchtlinge aus den vom Krieg betroffenen Gebieten, vor allem aus Deutschland, für mehrere Jahre in Freiburg nieder. Da sie vermögenslos waren, sah sich die Obrigkeit öfters genötigt, ihnen die Ausübung ihres Handwerks in Freiburg zu gestatten. Dadurch schuf sie Ausnahmen vom Zunftzwang. Zuweilen nahm sie solche Flüchtlinge nach einigen Jahren als Bürger auf oder sie stellte ihnen vor ihrem Wegzug ein Zeugnis ihrer handwerklichen Tätigkeit und ihres Betragens aus [3]. Solche Maßnahmen waren durch die Zeitumstände durchaus gerechtfertigt. Nun setzten sich aber auch auf der Landschaft viele « Stimpler » fest, die sich gewerblich betätigten, ohne das Zunftrecht zu besitzen. Gegen sie beklagten sich verschiedene Handwerke, vor allem

[1] Vgl. J. Zollet, S. 23 ; A. Büchi, Peter Girod und der Ausbruch der Reformbewegung in Freiburg, ZSKG 18 (1924) S. 17/18 ; F. Rüegg, Freiburgs feste Polizeihand um 1550 und Einschränkung von Bürgerrechten aus zeitgeborener Not, FG 40 (1947) S. 66-80.

[2] RM 74, 17. IX./19. XI. 1556 ; RE 9 f. 154/55 (Pfisterordnung v. 19. XI. 1556) ; RM 78, 14./16. XI. 1558 ; RM 79, 16. III. 1559. Wie die Aufnahmen sukzessiv erschwert wurden, wird in B I 1 a erörtert.

[3] RE 27 f. 165v/66, 3. VII. 1634 : Zeugnis an Steinhauer J. Frymont, Bürger von Basel, über seine handwerkliche Tätigkeit, mit der Erlaubnis, sich jederzeit in Freiburg niederzulassen. RE 28 f. 413 : Exceptionsbrief für Michel Gardu, 14. XII. 1644 und Meister Jacob Aebi, Schuhmacher, 13. XII. 1648 ; RE 29 f. 68 : Lehrbrief für Balthasar Seiter aus dem Sundgau, 12. IV. 1646 ; eb. f. 81v/82 : Unentgeltliche Aufnahme v. Thomas Stöß und Hans Koiffer, Lismermeister aus Maßmünster (Deutschland) als Bürger. Sie müssen dafür den Einheimischen das Lismerhandwerk lehren ; eb. f. 130v/31 : Schein für Jacob Ellenrüther, Leinwebermeister, der hierher geflüchtet war, 15. VII. 1647 ; eb. f. 226 : Handwerkschein für Lorenz Seling aus dem Allgäu, der sein Handwerk betrieben und sich verheiratet hat, 9. III. 1649.

die Pfister und Schneider, bei der Obrigkeit [1], und nach Beendigung des Krieges baten die Gerber, Schuhmacher und Glaser um Ausweisung der Flüchtlinge [2]. Ferner sahen sich die Handwerker infolge der allgemeinen Teuerung der Lebensmittel gezwungen, auch ihre Löhne und Preise zu erhöhen, wozu aber die obrigkeitliche Bewilligung notwendig war. Wie die Obrigkeit in schlechten Erntejahren diesem Bedürfnis der Handwerker entgegenkam, zeigt uns ein Mandat vom 7. XI. 1645 [3] zur Herabsetzung der hohen Löhne und Preise, die den Handwerkern, Wirten und Taglöhnern ein Jahr zuvor wegen Mißernte und Krieg bewilligt worden waren. Bei den Metzgern dagegen führte die Preisfrage öfters zu Spannungen mit der Obrigkeit, die in manchen Jahren durch eine besondere Ordnung die Preise für die verschiedenen Fleischsorten festsetzte [4].

Aber der Krieg belastete die Zünfte noch insofern, als sie jederzeit militärisch bereit sein mußten. Sie mußten dafür mit ihrem Zunftvermögen sparen und deshalb in manchen Jahren nach obrigkeitlicher Weisung ihre gesellschaftlichen Anlässe teilweise oder ganz einschränken. Waren bei deren Zunftmählern auch viele Mißbräuche eingerissen, so bildeten sie doch einen integrierenden Bestandteil des Zunftlebens, und für die Zünfte war es sicher nicht leicht, darauf zu verzichten [5]. So waren während des Dreißigjährigen Krieges auch die Zünfte in einer Lage, die in mancher Hinsicht von den normalen Verhältnissen abwich.

In der Zeit von 1650 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts traten im Zunftwesen keine wesentlichen Wandlungen ein. Die Kriegsgefahr war beseitigt, wodurch die militärische Bedeutung der Zünfte sank. Welche Mißbräuche damals in den Handwerken einrissen, zeigt der Versuch der Obrigkeit, die Zunftstatuten gegen Ende des 18. Jahrhunderts total zu revidieren [6].

3. Die Zunftreform (1771 - 1792) [7]

1771 erhoben Einzelne gegen die Zünfte Klagen, während diese sich über angebliche Verletzung ihrer Vorrechte beklagten. Die Venner und Heimlichen erhielten daher in der Ratssitzung vom 16. V. 1771 den

[1] Siehe unten B II 2 a, S. 54. und C II 3, S. 97 ff.

[2] MB 4 f. 344 Abschaffung der fremden Handwerksleute. Eingabe an den Schultheißen zur Ermahnung der Flüchtlinge, ihr Gewerbe anderswo auszuüben, da sonst die einheimischen Handwerker beeinträchtigt würden.

[3] MB 4 f. 280 Reformation der Handwerksleute, 7. XI. 1645 ; vgl. dazu B II 1 c, S. 42 [4] Siehe unten B II 2 b, S. 57. [5] Siehe unten B II 1 c, S. 51.

[6] Für diese Periode wurden nur einige Dokumente herangezogen.

[7] Die Akten zu dieser Zunftreform finden sich in LA 51.

Auftrag, dem Rat eine Revision der Statuten und Reglemente sämtlicher Zünfte vorzulegen, um alles Schädliche abzuschaffen und die nötigen Maßnahmen zur Regeneration der Handwerke zu treffen [1]. Laut Protokoll der Großratssitzung vom 11. VI. 1771 wurde die Revision der Zunftstatuten der heimlichen Kammer vorgebracht, und eine Kommission, bestehend aus 6 Mitgliedern des Rats, wurde damit beauftragt [2].

Außerdem mag ein Zwiespalt zwischen der Krämer- und Schmiedenzunft zu diesem Unternehmen beigetragen haben. Denn am 10. III. 1772 richtete der Rat an die zwei Reißmeister (Leiter) der Krämer die Aufforderung, am 24. III. 1772 mit all ihren obrigkeitlichen Statuten auf die Kanzlei zu kommen. Als diese mit drei weiteren Zunftgenossen erschienen, las ihnen der Rat eine Bittschrift und Klage der Schmiedenzunft vor, daß es 1. den Krämern verboten sei, Waren, die die Schmiede herstellten, feil zu halten, und daß 2. die Handwerker in den Klöstern nicht für diese, sondern auch für Laien arbeiteten, was widerrechtlich sei. Die Zunftkommission befaßte sich mit dieser Klage, war mit dem ersten Teil derselben einverstanden, während sie beim zweiten eine Nachprüfung beantragte. Die Obrigkeit beschloß darauf, alle Zünfte aufzufordern, ein Memorial mit ihren Zunftrechten und mit ihren Beschwerden einem Ausschuß aus der Zunftkommission, der kleinen Kommission, einzureichen.

Aber erst 1780 wurde etwas Entscheidendes unternommen. Die kleine Kommission untersuchte die Memoriale der einzelnen Zünfte und verglich sie mit den Originalstatuten. Ferner erkundigte sie sich bei den verschiedenen Zünften über ihre Beschwerden und deckte die eingerissenen Mißbräuche auf: es wurde eine Einschränkung der Gebühren für die Meisteraufnahmen verlangt, ferner eine bessere Ordnung in der Rechnungsablage und im Zunfthaushalt überhaupt. Außerdem kam der Wunsch zum Ausdruck, soviel Gesellen und Lehrlinge aufnehmen zu dürfen, wie jeder Meister nötig habe, während bis dahin die Zahl der Gesellen und Lehrlinge pro Meister statutenmäßig auf einen oder zwei beschränkt wurde. Ferner beklagten sich die Meister, wie sie gezwungen seien, ihren Gesellen den ganzen Wochenlohn zu bezahlen, auch wenn sie nur einige Tage in der Werkstatt arbeiteten. Schließlich wurde vom Rat wie von den Meistern eine Festlegung der Lehr- und Wanderzeit verlangt.

Die Obrigkeit wünschte, daß jede Zunft nur aus den Meistern des

[1] RM 322, 16. V. 1771. [2] Eb. 11. VI. 1771.

betreffenden Handwerks bestehe, nahm aber die heimlich Verburgrechteten davon aus. Ferner befahl sie der Kommission, zu untersuchen, ob es besser wäre, zwei Wochenmärkte zu halten und die Jahrmärkte von vier auf zwei zu beschränken.

Die kleine Kommission verglich dann die von den Zünften eingereichten Memoriale mit den Zunftstatuten, nahm die erwähnten Klagen und Wünsche zur Kenntnis und entwarf darauf ein Reglement für sämtliche Zünfte mit folgenden Vorschriften :

1. Allen Zünften und Bruderschaften wird verboten, solche aufzunehmen, die nicht das betreffende Handwerk treiben. Die regimentsfähigen Bürger, die kein Handwerk treiben, sind davon ausgenommen und können sich in alle Zünfte aufnehmen lassen.

2. Für die Meisteraufnahmen werden die Vollendung der Lehrzeit, drei Wanderjahre und die Meisterprobe je nach den Statuten der betreffenden Zunft verlangt. Die Probemeister sollen sich mit ihrem Taglohn begnügen.

3. Jeder Meister soll soviel Lehrknaben und Gesellen aufnehmen, wie seine Arbeit erfordert.

4. Den Kaufleuten und Krämern wird nach einer Frist von sechs Monaten verboten, außerhalb der freien Jahrmärkte Schlösser und schwarze Nägel zu verkaufen. Übergriffe von einem Handwerk in das andere werden verboten bei Konfiskation und den in den Statuten vorgesehenen Strafen.

5. Die Meister sollen den Gesellen den Lohn nicht für mehr Tage auszahlen, als sie arbeiten.

Am 6. VIII. 1782 beauftragte der Rat nach Einsichtnahme dieses Entwurfes die Zunftkommission, ihn den verschiedenen Zünften kopienweise zu übergeben. Diese sollten nach eingehender Beratung ihre Vorschläge für die Abfassung des definitiven Reglementes der Zunftkommission einreichen.

Der Große Rat befahl dann am 9. VIII. 1782, dem provisorischen Reglement noch folgende Bestimmungen beizufügen :

1. Ein Handwerker soll nur in die Zunft seines Berufes aufgenommen werden ; nur die « Standesherren » können sich in alle Zünfte aufnehmen lassen.

2. Die Meisterschaften dürfen unter sich keine Vereinigungen bilden [1].

[1] RM 333, 9. VIII. 1782.

Die Zunftkommission übergab darauf dieses Reglement den Zünften zur Beratung und Formulierung ihrer Anträge. Erst am 12. und 24. III. 1789 legte sie dem Großen Rat folgendes Reglement vor :

1. Die Handwerksleute werden nur in die Zünfte ihres Handwerks aufgenommen. Wer kein Handwerk treibt, darf nur in eine Zunft eintreten. Den Standesherren ist der Zutritt in mehrere Zünfte erlaubt.

2. Vereinbarungen unter den Meisterschaften und Zünften zu dem Zweck, daß einer nicht wohlfeiler arbeiten dürfe als der andere, sind verboten bei 100 Pf. Buße, von denen die eine Hälfte an die Venner und die andere an den fällt, der dies meldet.

3. Für die Meisteraufnahmen werden die vorgeschriebenen Lehrjahre und drei Jahre Wanderzeit verlangt. Wenn der Vater vor der Wanderzeit stirbt, kann der Rat den Sohn von ein oder zwei Jahren Wanderzeit dispensieren.

4. Allen Zünften und Meisterschaften ist es verboten, in ein anderes Handwerk einzugreifen.

5. Die Gebühren für Meisteraufnahmen und Meisterstücke bleiben bestehen, wie sie in den Statuten jeder Zunft und Bruderschaft aufgezeichnet sind ; eine Erhöhung und Erniedrigung derselben und Extrakosten sind verboten. Jedem neuen Meister müssen vor der Aufnahme die Statuten vorgewiesen werden.

6. Die Zünfte sollen für jene, die sich nicht anders ernähren können als durch ihre Handarbeit, das bis jetzt bewiesene Einsehen haben.

7. Jene Bestimmungen, die durch diese Revision nicht betroffen werden, bleiben bestehen, solange sie die Obrigkeit nicht abändert.

Dieses Reglement ist insofern aufschlußreich, als man daraus die Mißbräuche erkennen kann, die damals ins Zunftwesen eingedrungen waren. Art. 1 zeigt, wie viele Handwerker Mitglieder von zwei Zünften waren, was vor allem bei Meistersöhnen vorkam, die ein anderes Handwerk ausübten als ihr Vater. Daß die Standesherren von dieser Vorschrift ausgenommen wurden, ist charakteristisch für die damalige Bevorzugung des Patriziates [1].

Art. 2 weist darauf hin, wie aus Furcht vor Konkurrenz die Meister unter sich argwöhnisch darüber wachten, daß nicht einer durch seine Begabung die andern in seiner Produktion übertraf. Diese im Zunftwesen allgemein auftretende Erscheinung hat am meisten zu seinem

[1] Siehe oben S. 4.

Niedergang beigetragen, infolge der eingetretenen Wandlungen, die solches nicht mehr zuließen.

Art. 4 ist sicher aus der Streitigkeit zwischen der Schmieden- und der Krämerzunft entstanden und zeigt, wie es zwischen einzelnen Handwerken zu Spannungen kam.

Art. 5 wendet sich gegen die Tendenz, die Gebühren für die Aufnahmen und das Meisterstück zu erhöhen und damit die neueintretenden Meister zu untragbaren Auslagen zu veranlassen, womit man schon im 16. und 17. Jahrhundert die Aufnahmen einzuschränken versuchte [1].

In der Großratssitzung vom 24. III. 1789, in der dieses Reglement vorgelegt wurde, warf man auch die Frage der sog. Tolerierten auf ; es waren dies fremde Handwerker, die nur vorübergehend in der Stadt weilten. Die Kommission sollte das Verhältnis der Tolerierten zu den Zünften diskutieren wie auch den Vorschlag der Reduktion der Jahrmärkte und Vermehrung der Wochenmärkte. Sie besprach am 20. I. 1792 diese Fragen und erhielt schließlich vom Rat am 12. VI. 1792 den Auftrag, der Obrigkeit ein definitives vollständiges Zunftreglement vorzulegen [2]. Doch dieses kam nicht mehr zustande. Die helvetische Revolution vereitelte die Zunftreform endgültig.

4. Die Zünfte von 1798 bis 1848

Nach der Invasion von 1798 und der Konstituierung der helvetischen Republik kam es in den einzelnen Kantonen zu Zwangskontributionen. Außerdem wurden 1799 Grundsteuern eingeführt. Von diesen Abgaben waren auch die Zünfte betroffen [3]. In Solothurn z. B. reifte in manchen Zünften der Gedanke, statt der Abgabe an die Fremden einen Teil des Zunftgutes an die Zunftmitglieder zu verteilen [4]. Trotz der spärlichen Nachrichten über die freiburgischen Zünfte während der *Helvetik* zeigt das Ratsmanual von 1800 doch, daß auch in der Metzgerzunft der Gedanke aufkam, das Zunftgut zu verteilen, um der Bezahlung der auferlegten Steuer zu entkommen [5]. Einen weiteren Beleg hierfür liefert uns die Schuhmacherzunft. Auch sie beschloß in einer Versammlung

[1] Siehe B I 1 a, S. 27.

[2] RM 343, 12. VI. 1792.

[3] Zum Zunftwesen in der Helvetik vgl. HBLS III, S. 292, Art. Freiburg (Abschn. Geschichte, Zünfte).

[4] G. Appenzeller, JSoG 6, S. 75.

[5] RM 352 f. 47, 27. I. / 1. II. 1800.

vom IX. 1798 auf eine Aufforderung hin, sich betreffend der Abgaben erst mit andern Zünften zu einigen [1]. Am 21. IX. 1798 entschloß sie sich, das Zunftgut und alle Güter, die nicht für den Gottesdienst nötig seien, aufzuteilen, das Bruderschaftsgut aber zu behalten. Von 1801 bis 1819 fand nach dem Protokoll keine Versammlung mehr statt, von 1819 an jeweils an St. Crispin (25. Okt.).

Während der *Mediation* lebten einige Zünfte als Bruderschaften ohne gewerblichen Charakter wieder auf. So hielt die Steinhauerzunft seit 1803 jedes Jahr außer 1805 und 1807 an St. Theodul (16. Aug.) ihre Jahresversammlung ab. Außerdem sind aus dieser Zeit zwei Statuten der Pfister und der Zimmerleute erhalten [2]. Dasjenige der Pfister beginnt : « Die in der Stadt Freiburg bestehende Pfisterzunft hat durch die in den konstituierten Gesetzen dieser Republik geschehenen Abänderungen ihre alte politische Existenz und die ihnen daraus fließenden Rechte und Privilegien verloren. Dennoch fährt sie fort, unter Anrufung ihres Patrons St. Erhard eine Gesellschaft oder Innung zu bilden, deren Mitglieder durch Güter- und Interessengemeinschaft und durch den Willen, dieselbe zu vermehren und zu verbessern, und durch die Gesinnungen einer wahren und aufrichtigen Verbrüderung miteinander verbunden sind. »

An der Spitze der Zunft standen nun nicht mehr zwei Reißmeister, sondern ein Präsident. Die Zunft befaßte sich nur noch mit gesellschaftlichen und religiösen Dingen.

Am 1. II. 1809 erließ die Obrigkeit ein provisorisches Reglement für die Handwerkspolizei [3]. Demnach mußte jeder Handwerker vor einer vom Gemeinderat ernannten Kommission in Anwesenheit eines Delegierten der Polizei eine Prüfung ablegen, sonst wurde er mit 16 Fr. gebüßt. Für Lehrlinge wurde eine einjährige Wanderzeit festgelegt. Der Einfluß der Zünfte war also ganz ausgeschaltet.

Erst gegen das Ende der Mediation kam die Tendenz auf, die alten Zünfte wieder aufleben zu lassen. In der Maurerzunft wurde 1810 und wieder 1812 eine Handwerkskommission ernannt zur Überprüfung der Statuten [4]. Die Obrigkeit erließ am 16. VIII. 1813 ein Reglement zur

[1] Schuhmacher, Prot. 1761-1878.

[2] Pfister : Statuten der Pfisternzunft (undatiert). Zimmerleute, Prot. 1797-1853, 1. V. 1812. Steinhauer, Prot. 1761-1824.

[3] BL 5 S. 182 : Arrêté du 1 févr. 1809, Titre 15 : Police des arts et des métiers (... il est provisoirement statué comme suit).

[4] Steinhauer, Prot. 1761-1824.

Wiederherstellung der Zünfte [1]. Es heißt darin am Anfang, der Gemeinderat von Freiburg hätte die Wiederherstellung der Meisterschaften (maîtrises) für die Gewerbepolizei nicht nur nützlich, sondern auch notwendig empfunden. Hierauf werden diese Meisterschaften aufgezählt :

1. Krämer.
2. Bäcker, Müller und Zuckerbäcker.
3. Metzger.
4. Zimmerleute, Schreiner, Drechsler, Bötticher, Stellmacher und Dachdecker.
5. Maurer, Gipser und Töpfer.
6. Hufschmiede, Schlosser, Waffenschmiede, Messer- und Nagelschmiede, Kesselflicker, Klempner, Schmelzer, Zinngießer, Goldschmiede, Uhrenmacher, Sattler und Tapezierer.
7. Schuhmacher.
8. Schneider.
9. Tuch- und Leinweber.
10. Rot- und Weißgerber und Kürschner.
11. Hutmacher und Färber.

In den folgenden Artikeln wird der Zunftzwang wieder eingeführt (Art. 2-4), ferner wird für die Meisteraufnahme wiederum Lehre und Wanderzeit verlangt, wie sie in den Statuten angegeben ist (Art. 5).

Dagegen ist die Verfassung nun eine andere als im Ancien régime : An der Spitze jeder Zunft steht ein Syndikat, bestehend aus einem Regenten, zwei Syndici und einem Präsidenten ; dieser ist Mitglied des Gemeinderates (Art. 6). Unterstanden die Zünfte vor der Revolution direkt der Obrigkeit und wurden sie von den Vennern überwacht, so wurde nun die Gewerbepolizei durch eine Industriekommission (commission d'industrie) ausgeübt. Diese bestand aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Präsidenten der Zunft. Die Zunftversammlungen wurden ebenfalls von einem Mitglied des Gemeinderates präsidiert (Art. 7). Die Industriekommission mußte auch die von den Handwerkern entworfenen Statuten überprüfen und dem Gemeinderat übergeben. Dieser wies sie dann dem Kleinen Rat zur Sanktion vor (Art. 8).

Das Lehrlingswesen wurde in Art. 9-12 neu geregelt ; über die Erfüllung der Pflichten des Lehrlings gegenüber dem Meister und umgekehrt mußte die Industriekommission ebenfalls alle sechs Monate Er-

[1] RA 51 S. 253-255.

kundigungen einziehen ; ferner mußte sie die Klagen, die sich zwischen beiden Teilen erhoben, entgegennehmen und darüber im Gemeinderat berichten.

Bei der *Meisteraufnahme* mußte die Industriekommission an Hand des Meisterstücks darüber entscheiden, ob der Kandidat als Meister zugelassen werden konnte (Art. 13-14). Die Kosten des Meisterstücks mußten durch den Kandidaten bestritten werden, nach einem durch die Statuten festgesetzten Tarif (Art. 15). Witwen eines verstorbenen Meisters konnten dessen Handwerk weiter treiben, wenn sie sich nach den Statuten richteten (Art. 16). Gegen Lehrlinge und Gesellen, die ihre Meister verließen, wurden Maßnahmen getroffen, wofür wiederum die Industriekommission zuständig war (Art. 18-19). Sie mußte außerdem die Klagen Einzelner gegen die Meister wegen Preis oder Qualität entgegennehmen und sie mit dem Syndikat des betreffenden Handwerks schlichten.

Das Zunftwesen war nun viel einheitlicher und straffer organisiert als vor der Revolution. Zwischen dem Gemeinderat und den Zünften stand die Industriekommission, die als eine Kommission von Delegierten des Gemeinderates gegenüber der Zunft ein maßgebendes Kontroll- und Entscheidungsrecht ausübte.

Diese Regelung blieb auch in der Restauration und Regeneration bestehen. Durchgeht man aber die Protokollbücher einiger Zünfte nach 1813 [1], so sieht man, daß die Zünfte nicht mehr dieselbe Rolle spielen wie vor 1798. Versammlungen finden nur einmal im Jahr, am Tag des Zunftpatrons, statt, und an diesen Zusammenkünften werden nur religiöse und gesellschaftliche Dinge besprochen, während gewerbliche Fragen, die früher in den Botten eine große Rolle spielten, nicht zur Sprache kommen. Nach 1848 lösten sich dann viele Zünfte auf, andere blieben noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bestehen. Die Zünfte der Schmiede und der Maurer existieren heute noch.

Es kam den Zünften im 19. Jahrhundert nur noch historische Bedeutung zu. Am meisten hervorgetreten sind die Zünfte im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, da sie damals der Obrigkeit in Zeiten der Gefahr als Reißgesellschaften zu Hilfe kamen und für sie eine wertvolle Stütze waren. Daher soll nun das Zunftwesen in dieser Epoche eingehend geschildert werden.

[1] Vgl. hierzu die S. 18 Anm. 2 zitierten Protokolle und das Protokoll der Schuhmacher 1761-1878.